

Vertragsbedingungen, Ausgabe 2004

Kombiversicherung für den Privathaushalt



Kombinationsmöglichkeiten auf einen Blick

Mit der Basler Kombiversicherung für den Privathaushalt können Sie sich einen optimalen, Ihren individuellen Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsschutz zusammen stellen. Die Versicherung enthält die nachfolgend aufgeführten fünf Grundbausteine, die Sie einzeln oder in Kombination abschliessen können.

«Feuer/Elementarereignisse (G1)», «Diebstahl (G2)», «Wasser (G3)» «Privathaftpflicht (G4)», «Privatrechtsschutz (G5)». Die Aussenversicherung kann in den Grundbausteinen G1–G3 auf Wunsch ausgeschlossen werden.

Ihren Bedürfnissen entsprechend lassen sich diese mit Zusatzbausteinen (Z1–Z13) kombinieren. Bei den Zusatzbausteinen (Z1–Z3 und Z5–Z9) kann die Versicherungsleistung zum entsprechenden Grundbaustein einzeln hinzugewählt werden.

	Grundbausteine	G1 * Feuer/ Elementar- ereignisse am Versiche- rungsort	G2 * Diebstahl am Versiche- rungsort	G3 * Wasser am Versiche- rungsort	G4 Privat- haftpflicht	G5 Privat- rechtsschutz
Zusatzbausteine						
Z1 Schmuck, Armband-/Taschenuhren						
Z2 Geldwerte						
Z3 Kosten						
Z4 Glasbruch						
Z5 Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen						
Z6 Gebäudehaftpflicht						
Z7 Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden						
Z8 Jagdhaftpflicht						
Z9 Gebäuderechtsschutz						
Z10 Telefonische Rechtsauskünfte						
Z11 Card Protection Service						
Z12 Unfall-Invalidität						
Z12.1 Unfall-Tod						
Z12.2 Unfall-Mehrkosten						
Z13 Tierunfall-Behandlungskosten						
Z13.1 Tierunfall-Verlust						

* auch ausserhalb der Versicherungsorte mitversichert (ausschliessbar)

Inhalt

G1–G3	Hausrat	6
Z1	Schmuck, Armband-/Taschenuhren	7
Z2	Geldwerte	8
Z3	Kosten	9
G1	Feuer/Elementarereignisse	10
G2	Diebstahl	11
G3	Wasser	12
Z4	Glasbruch	13
G4	Privathaftpflicht	14–15
Z5	Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen	16
Z6	Gebäudehaftpflicht	17
Z7	Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden	18
Z8	Jagdhaftpflicht	19
G5	Privatrechtsschutz	20–21
Z9	Gebäuderechtsschutz	22
Z10	Telefonische Rechtsauskünfte	23
Z11	Card Protection Service	24
Z12	Unfall-Invalidität	25
Z12.1	Unfall-Tod	26
Z12.2	Unfall-Mehrkosten	27
Z13	Tierunfall-Behandlungskosten	28
Z13.1	Tierunfall-Verlust	29
Allgemeines		30–32
Im Schadenfall		33–34
Wissenswertes im Überblick		35

Die im Versicherungsvertrag enthaltenen sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt; der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Zivilgesetzbuch (ZGB), dem Obligationenrecht (OR), dem Strassenverkehrsgesetz (SVG), dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), der Elementarschaden-Verordnung und der Verordnung über die Rechtsschutzversicherung. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Bauen Sie sich eine Versicherungslösung nach Mass.

So individuell wie Sie, so unterschiedlich sind auch die Anforderungen an eine Versicherung. Als Kunde der Basler profitieren Sie von einer massgeschneiderten Versicherungslösung.

Mit der Kombiversicherung für den Privathaushalt profitieren Sie von folgenden Vorteilen.

- Sie entscheiden selbst, welche Leistungen Sie brauchen und versichern wollen. Die Kombiversicherung lässt sich ganz nach Ihren Bedürfnissen zusammenstellen, da Sie die Bausteine individuell wählen können.
- Sie vermeiden – dank maximaler Flexibilität und bester Beratung – Überschneidungen mit anderen Versicherungen.
- Sie müssen nicht mit bösen Überraschungen rechnen, weil in Ihrem Vertrag sämtliche Ein- bzw. Ausschlüsse übersichtlich dargestellt sind.
- Sie profitieren von Einsparungen wie Dauer- und Kombinationsrabatt und können Ihre Prämie optimal gestalten.
- Sie erreichen uns Tag und Nacht während 24 Stunden für alle Probleme und Anliegen. Auch im Notfall, wie z.B. bei Überschwemmung Ihres Kellers, helfen wir Ihnen, indem wir die notwendigen Sofortmassnahmen einleiten.

Telefon **00800 24 800 800** – rund um die Uhr – in der Schweiz und aus dem Ausland. Am besten speichern Sie diese 24h-Gratisnummer gleich in Ihrem Telefon.

Ist über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich, wählen Sie +41 61 285 82 24.

Beispiele zu den Grund- und Zusatzbausteinen

Massgebend für die Umschreibung des Versicherungsschutzes sind die Vertragsbedingungen ab Seite 6.

Grundbausteine

G1 Feuer/Elementarereignisse

Wird Ihr Hausrat infolge eines Brandes zerstört, kommen wir für den finanziellen Schaden auf.

G2 Diebstahl

Wenn sich Langfinger gewaltsam Zutritt zu Ihrer Wohnung oder in Ihr Haus verschaffen und Ihren Hausrat plündern, bezahlen wir den Ersatz der abhanden gekommenen Gegenstände.

G3 Wasser

Eine defekte Wasserleitung verursacht eine Überschwemmung in Ihrem Wohnzimmer und zerstört Ihre Möbel. Wir kommen für den entstandenen Schaden auf.

G4 Privathaftpflichtversicherung

Lassen Sie aus Versehen die Vase Ihres Nachbarn fallen, bezahlen wir den entstandenen Schaden.

G5 Privatrechtsschutzversicherung

Sind Sie in einen Streit mit Ihrem Vermieter oder Ihrem Garagisten verwickelt, setzen wir uns für Sie ein.

Zusatzbausteine

Z1 Schmuck und Uhren

Hat ein unliebsamer Gast Ihren Schmuck gestohlen, bezahlen wir den Ersatz.

Z2 Geldwerte

Wird bei einem Einbruch Bargeld gestohlen, ersetzen wir Ihnen den Betrag.

Z3 Kosten

Nach einem Brand übernehmen wir die Kosten für die Aufräumung und Entsorgung des beschädigten Hausrates.

Z4 Glasbruch

Geht Ihr Glastisch in die Brüche, ersetzen wir den entstandenen Schaden.

Z5 Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen

Streifen Sie beim Rückwärtsfahren eine Stange und beschädigen das ausgeliehene Fahrzeug Ihres Kollegen, übernehmen wir den Schaden am Fahrzeug.

Z6 Gebäudehaftpflicht

Ein Ziegel löst sich vom Dach und beschädigt ein fremdes Auto. Wir treten im Rahmen der versicherten Leistungen für Sie ein.

Z7 Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden

Sie mieten ein Pferd, welches sich beim Ausritt verletzt. Die tierärztlichen Behandlungskosten werden von uns übernommen.

Z8 Jagdhaftpflicht

Bei der Jagd verletzen Sie Ihren Jagdkollegen mit der Schusswaffe am Arm. Wir übernehmen die haftpflichtrechtlichen Forderungen, welche berechtigterweise an Sie gestellt werden.

Z9 Gebäuderechtsschutz

Ertragen Sie die vom Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen (z.B. Rauch oder Lärm) nicht mehr, setzen wir uns für Sie ein.

Z10 Telefonische Rechtsauskünfte

Sind Sie als Mieter, Arbeitnehmer oder Gebäudeeigentümer in Streitigkeiten verwickelt, können Sie auf unsere telefonische Rechtsauskunft zählen.

Z11 Card Protection Service

Kommen Ihnen Ihre Kredit- und Kundenkarten abhanden, sperren wir auf Ihren Wunsch die Karten und bezahlen die Sperr- und Ersatzkosten. Somit können Sie auf der ganzen Welt unbeschwert reisen.

Z12 Unfall-Invalidität

Hinterlässt ein Unfall bleibende Folgen, ist das ausbezahlte Kapital eine äusserst wichtige Ergänzung der IV-Rente.

Z12.1 Unfall-Tod

Endet ein Unfall tödlich, sind die finanziellen Folgen für die Angehörigen gemildert.

Z12.2 Unfall-Mehrkosten

Bei einem Unfall können Kosten entstehen, die durch keine Versicherung übernommen werden. Mit diesem Zusatzbaustein schliessen Sie diese Lücke.

Z13 Tierunfall-Behandlungskosten

Wird Ihr Hund oder Ihre Katze von einem Auto angefahren, übernehmen wir die Behandlungskosten.

Z13.1 Tierunfall-Verlust

Stirbt Ihr Hund oder Ihre Katze nach einem Unfall oder findet Ihr Tier den Nachhauseweg nicht mehr, vergüten wir Ihnen unter anderem den Kaufpreis eines gleichartigen Tieres.



Hausrat (G1-G3) Grundbausteine

Versicherungsschutz

HR1

Hausrat, das heisst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive

- anvertraute, geleaste und gemietete Gegenstände
- Fahrnisbauten
z.B. *Schreberhäuschen*
- Effekten von Gästen
- Haustiere
- privat erworbene Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständigerwerbenden

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Hausrats

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz eines Haustieres zur Zeit des Schadenfalles abzüglich bereits geleisteter Zahlungen für die Heilbehandlung eines verletzten Tieres

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigter Hausrat/Verletzte Haustiere

Reparatur- resp. Heilungskosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Kein Versicherungsschutz besteht für

HR10

einzelnen bezeichnete Sachen und Haustiere, für die eine besondere Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen

HR11

Schmuck, Armband- und Taschenuhren

HR12

Geldwerte

HR13

Sachen, die nicht Hausrat sind, wie

- Motorfahrzeuge inkl. Anhänger, Motorfahräder
- Wohnwagen, Mobilheime
- Wasserfahrzeuge, für die bei einer Benützung eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen

HR14

Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie EDV-Software auf Datenträgern jeder Art

Schmuck, Armband- und Taschenuhren (Z1) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zu den Grundbausteinen
Hausrat (G1-G3) ist versichert

S1

Schmuck, Armband- und Taschenuhren

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz
zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Rest-
wert beschädigter Schmucksachen, Arm-
band- und Taschenuhren

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht
berücksichtigt

Beschädigte Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert
der Neuanschaffung



Geldwerte (Z2) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zu den Grundbausteinen
Hausrat (G1, G2) ist versichert

GW1

- Bargeld
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche
Kosten



Kosten (Z3) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

K1

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

K2

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume sowie die aus Untermiete entstehenden Ertragsausfälle

Entschädigungsgrundlage = effektive Mehrkosten abzüglich eingesparte Kosten

K3

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

K4

Notmassnahmen

Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

K10

Aufräumungs- und Entsorgungskosten von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

Feuer/Elementarereignisse (G1)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

FE1

Feuer

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Seng- und Nutzfeuerschäden
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr

FE2

Elementarereignisse

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

FE3

Feuer/Elementarereignisse

- Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen

Kein Versicherungsschutz besteht für

FE10

Feuer

- allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung

z.B. Kurzschluss

- Schäden, die an elektrischen Schutzrichtungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstanden sind

z.B. Beschädigung der Schmelzsicherung

FE11

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

FE12

Feuer/Elementarereignisse

- Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter

Diebstahl (G2) Grundbaustein

Versicherungsschutz

D1

Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Inneren eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat

D2

Beschädigung/Vandalismus

Beschädigung/Vandalismus bei Diebstahl oder einem Versuch dazu an

- Hausrat
- Gebäuden (an den Versicherungsorten)

D3

Beraubung

- Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

D4

Einfacher Diebstahl

- Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
- Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen
- Einschleichen
- Taschen- und Trickdiebstahl

D5

Reisegepäck ausserhalb der Versicherungsorte

- Abhandenkommen, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet oder bei einem Autounfall beschädigt wird

Kein Versicherungsschutz besteht für

D10

Schäden durch Verlieren oder Verlegen

D11

Geldwerte bei einfachem Diebstahl

D12

Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens

D13

reine Vandalenschäden, d.h. Schäden am Hausrat und Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen

Wasser (G3) Grundbaustein

Versicherungsschutz

WA1

Ausfließen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

WA2

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

WA3

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

WA4

Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten

Kein Versicherungsschutz besteht für

WA10

Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

WA11

Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisions- und Reparaturarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen

WA12

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist

WA13

Schäden verursacht durch künstlich erzeugten Frost

WA14

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten

z.B. Ersatzkosten für eine defekte Wasserleitung



Glasbruch (Z4) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GL1

Gebäudeverglasungen

Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchenarbeitsflächen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Gläsern von Sonnenkollektoren
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Bei Glasbruch sind die Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätzt und sandbestrahltem Glas mitversichert

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL2

Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL3

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

- Bei Gebäude- und/oder Mobiliarverglasung gelten auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, als versichert
- Glasbruchschäden bei Inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen

Kein Versicherungsschutz besteht für

GL10

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- optischen Gläsern
- Brillengläsern
- Glasgeschirr
- Hohlgläsern
z.B. Vasen
- Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten

GL11

Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen

z.B. Emailschäden

Grundlage

für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Sachen

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Privathaftpflicht (G4)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

PH1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (einschliesslich nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeiten), als

- Mieter und Pächter von selbstgenutzten, unbeweglichen Sachen (Mieterschäden)
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, z.B. Garten- oder Pflanzland
- Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100 000.–
- Familienhaupt
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- Sportler
- Tierhalter
- Halter von Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht (Versicherungsnachweis obligatorisch)
- Benützer fremder Motorfahrzeuge für den Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, für den die Deckungslimite der Halterversicherung übersteigenden Schaden sowie für Ansprüche, die durch eine abzuschliessende obligatorische Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Ausgenommen ist der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
- Benützer von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste
- Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes und der Feuerwehr
- ermächtigter Besitzer fremder beweglicher Sachen (Obhutsschäden)

PH2

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung
- Sachschäden d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen

PH3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Vertretung der Versicherten

PH4

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- Expertisekosten
- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Schadenzinsen
- ähnliche Kosten

PH5

Schadenverhütungskosten

Versichert sind Schadenverhütungskosten bei Umweltbeeinträchtigung aus Heiz- und Tankanlagen, sofern der Schaden die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert und die Anlagen zudem fachmännisch und vorschriftsgemäss unterhalten worden sind

PH6

Wunschhaftung

Auch ohne rechtlich feststehende Haftung werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernommen

- Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern und urteilsunfähigen Hausgenossen verursacht werden
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Kein Versicherungsschutz besteht für

PH10

die Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

PH11

Eigentümer unbeweglicher Sachen

die Haftpflicht als Eigentümer von Häusern und Ferienhäusern oder Teilen davon, Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörigen Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

PH12

Jagd

die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes

PH13

Vermögensschäden

Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind

PH14

die Haftpflicht im Zusammenhang mit Risiken, für die von Gesetzes wegen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss sowie für die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art (ausgenommen Modellflugzeuge bis 30 kg Gewicht)

z.B. Der Versicherungsnehmer fährt mit seinem Motorfahrzeug einen Fussgänger an

PH15

Eigenschäden

Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen (ausgenommen Schäden von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen)

PH16

Schäden, die allmählich entstanden sind

z.B. übermässig vergilbte Wände aufgrund von Raucheinwirkungen

PH17

Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden

PH18

Verbrechen und Vergehen

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen

PH19

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten

PH20

Unerlaubte Fahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind

z.B. Fahren eines Motorfahrzeuges ohne gültigen Führerausweis

PH21

Renn- und Trainingsfahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen

PH22

Obhutsschäden

Schäden an nachfolgend aufgeführten Sachen, die von einem Versicherten übernommen wurden

- Motorfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge
- gemietete oder entlehene Pferde
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen (inkl. Hängegleiter und Gleitfallschirme)
- Bargeld, Wertpapiere, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
- Dokumente, EDV-Software, Ton- und Datenträger, Pläne, Manuskripte und technische Zeichnungen sowie deren Datenwiederherstellung
- persönliches Militär, Schutz- und Wehrdienstmaterial
- Sachen, die dem Arbeitgeber eines Versicherten gehören
- Sachen, die Gegenstand eines Mietkauf- oder Leasingvertrages sind

PH23

Regressansprüche

Regresse Dritter bei

- Ansprüchen aus Schäden bei Benützung fremder Motorfahrzeuge
- Schäden an übernommenen Sachen
- Schäden, verursacht durch Urteilsunfähige
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) sind versichert

FH1

Schäden an fremden Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht, fremden Anhängern und Wasserfahrzeugen aus der gelegentlichen (nicht regelmässigen) Benützung. Gelegentlich ist die Benützung insbesondere, wenn sie 6 mal in den letzten 3 Monaten nicht übersteigt

FH2

Ferienfahrten

Bei Ferienfahrten gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Ferien, unabhängig von der Anzahl der Benützungen

z.B. Ein Versicherter fährt mit dem Fahrzeug des Kollegen für zwei Wochen nach Frankreich in die Ferien

FH3

Kaskoversicherung

Bezahlt eine Kaskoversicherung den Schaden am fremden Fahrzeug, vergütet die Basler den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Kaskoversicherung berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis

FH4

Sofern ein Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist dieser in jedem Fall selbst zu tragen

Kein Versicherungsschutz besteht für

FH10

Schäden an fremden Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und an Wasserfahrzeugen,

- die gemietet oder die von einem Versicherten geleast sind
- die auf einen Garagisten oder den Arbeitgeber eines Versicherten zugelassen sind

FH11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken



Gebäudehaftpflicht (Z6) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

GH1
die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbstbewohnten

- Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
- Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörigen privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

z.B. Schreberhäuschen, Garagen, Geräteschuppen, Schopf/Stall, Kinderspielplätze etc.

GH2
Stockwerkeigentum

Die gesetzliche Haftpflicht als Stockwerkeigentümer – vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite der Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft

- für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote
- für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote

GH3
Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

Versichert ist auch die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt

GH4
Schadenverhütungskosten

Die Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses

Kein Versicherungsschutz besteht für

GH10
Umweltschaden
Ansprüche betreffend den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden)

GH11
Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

- durch Altlasten

z.B. verunreinigtes Erdreich

- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt
- die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind

GH12
die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (Z7) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

PF1

die gesetzliche Haftpflicht für die durch ein Unfallereignis entstandenen Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (inkl. deren Sattel- und Zaumzeug)

PF2

Die vertraglichen Leistungen beinhalten

- Ansprüche für deren Tötung, Wertverminderung und vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit
- die Kosten der tierärztlichen Behandlung

PF3

Der Tod eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung zur Einschläferung oder Notchlachtung ist der Basler rechtzeitig bekannt zu geben, so dass eine Sektion oder eine Expertise vorgenommen werden könnte

Kein Versicherungsschutz besteht für

PF10

Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist

PF11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken



Jagdhaftpflicht (Z8) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

JH1

die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsvertrag namentlich genannten Personen für Schäden, die entstehen

- aus der Ausübung der Jagd
- aus der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes
- aus Einrichtungen, die der Jagd und dem Jagdschutz dienen
- aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen
- als Jagdschusswaffenbesitzer und Schütze auch ausserhalb der Jagdzeit

Kein Versicherungsschutz besteht für

JH10

- Schäden, die anlässlich einer Widerhandlung gegen das anwendbare Jagdrecht verursacht werden

z.B. Jagen ohne gültige Jagdberechtigung

- Wild- und Flurschäden

z.B. Zertrampeln eines naturgeschützten Pfades

- sämtliche Jagdhaftpflichtschäden in Frankreich

JH11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Privatrechtsschutz (G5)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

PR1

Die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Privatperson in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: Europa

PR2

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

PR3

Verteidigung einer versicherten Person in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die gegen sie gerichtet sind, sofern ihr ein Fahrlässigkeitsdelikt vorgeworfen wird

örtlicher Geltungsbereich: Welt; Gerichtsstand, Rechtsanwendung: CH/FL

PR4

Streitigkeiten mit eigenen Versicherungen, inkl. Pensions- und Krankenkassen

PR5

Streitigkeiten aus Verträgen nach schweizerischem Obligationenrecht und dem Pauschalreisegesetz

Begriffserklärung

Örtlicher Geltungsbereich

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

PR6

Übernahme der Kosten

- für den Beizug von Anwälten und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista
- von Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei
- für das Inkasso einer dem Versicherten gerichtlich zugesprochenen Forderung bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, einer Konkursandrohung oder eines analogen Titels

PR7

Bevorschussung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei gedeckten Strafverfahren

PR8

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista TCS AG



Kein Versicherungsschutz besteht für

PR10

Streitigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit der Eigenschaft des Versicherten als Selbstständigerwerbender, Organ einer juristischen Person, Arbeitgeber oder Vermieter

z.B. Streit eines Ladenbesitzers mit seinem Kunden

PR11

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzgeschäften. Als Finanzgeschäfte gelten Rechtsgeschäfte über die Anlage und die Verwaltung von Vermögenswerten sowie alle Arten von spekulativen oder zufallsabhängigen Geschäften

z.B. Streit aus Kauf von Aktien

PR12

Streitigkeiten in Zusammenhang mit Eigentum oder beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken oder Gebäuden. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Rechte dem Versicherten nicht alleine, sondern gemeinschaftlich mit anderen zustehen

z.B. Streit aus dem Kauf eines Einfamilienhauses

PR13

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben ab einer Gesamtbausumme von CHF 100 000.–, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist

z.B. Streit aus der Aufstockung eines Einfamilienhauses

PR14

Streitigkeiten aus dem Steuer- und Abgaberecht sowie dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

z.B. Streit mit dem Steueramt

PR15

Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, wenn der Versicherte wegen eines Vorsatzdeliktes verurteilt wird. Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes werden so lange keine Leistungen erbracht, bis das Verfahren eingestellt wird oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Bei Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Bestrafung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes werden die versicherten Leistungen nachträglich erbracht

z.B. Diebstahl

PR16

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Eigentum, inkl. Erwerb oder Veräusserung, Halten und Benützen oder Lenken von Motorfahrzeugen

z.B. Geschwindigkeitsübertretung mit dem Auto

PR17

die Interessenwahrnehmung gegenüber anderen durch diesen Vertrag versicherten Personen

z.B. Streit unter Ehegatten

PR18

die Interessenwahrnehmung gegenüber der Assista TCS AG, deren Mitarbeitern sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwälten und Sachverständigen

z.B. Streit mit der Assista

Gebäuderechtsschutz (Z9)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privatrechtsschutz (G5) ist versichert

GR1
die Interessenwahrnehmung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer von selbstbewohnten

- Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
- Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörigen privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

z.B. Schreberhäuschen, Garagen, Geräteschuppen, Schopf/Stall, Kinderspielfläche etc.

In folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: CH/FL

GR2
Streitigkeiten aus Vermietung

GR3
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem öffentlichen Gemeinwesen

- Baubewilligung
- Enteignung
- Entwertung des Grundstückes

GR4
Zivilrechtliche Streitigkeiten mit seinem direkt angrenzenden Nachbarn

- Beeinträchtigung der Aussicht
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)

GR5
Streitigkeiten aus Eigentum oder beschränkten dinglichen Rechten

- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten
- Grenzstreitigkeiten

Kein Versicherungsschutz besteht für

GR10
Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Eigentümergemeinschaft oder Genossenschaft mit derselben, mit der Verwaltung oder mit anderen Mitgliedern

z.B. Streit unter Miteigentümern

GR11
die im Grundbaustein Privatrechtsschutz (G5) ausgeschlossenen Risiken

Begriffserklärung

Örtlicher Geltungsbereich

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

Telefonische Rechtsauskünfte (Z10)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

TR1

Telefonische Auskünfte an die versicherte Person zu Fragen nach schweizerischem Recht unter der

Gratisnummer 00800 24 800 800

TR2

Pro Versicherungsjahr beschränkt sich diese Dienstleistung auf maximal vier Anrufe mit gesamthaft 2 Stunden Auskunftszeit

TR3

Die Auskünfte werden von Montag bis Freitag während der Büroöffnungszeiten zwischen 8 und 18 Uhr durch die Assista TCS AG erteilt

Kein Versicherungsschutz besteht für

TR10

Auskünfte zu Fragen, die mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder einem Geschäftsbetrieb der versicherten Person in Zusammenhang stehen

z.B. Erhöhung des Mietzinses für die Räumlichkeiten eines Geschäfts

TR11

sämtliche externen Kosten, Gebühren oder sonstige Kosten aus weiterführenden Rechtsfallbehandlungen

z.B. Rechnung eines Notars für das Verfassen eines Erbvertrages



Card Protection Service (Z11)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

CPS1

Aufzeichnung und treuhänderische Verwaltung der von den versicherten Personen gemeldeten

- Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten, die in Europa (siehe Definition im Teil «Allgemeines») herausgegeben werden
- Nummern von Pass und Identitätskarte
- Telefonnummern von Mobiltelefonen von schweizerischen Anbietern

CPS2

Jährliche Aktualisierung der gemeldeten Angaben

CPS3

Bei Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen erbringt die Basler auf Anweisung der versicherten Person die nachstehenden Leistungen

- Weiterleitung von Verlustmeldungen zur Sperrung von
 - Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
 - SIM-Karten von Mobiltelefonenan die uns gemeldeten Institute
- Organisation und Bereitstellung eines rückzahlbaren Vorschusses bis CHF 2000.–, falls über die Hausbank bzw. Post nicht innert 24 Stunden eine Lösung gefunden werden kann
- Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Pass und Identitätskarte

CPS4

Übernahme der Kosten für die

- Sperrung der uns gemeldeten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
- Ersatzkarten

CPS5

Voraussetzung für diese Leistungen sind

- die Einreichung der zur Aufzeichnung und Aktualisierung notwendigen Daten pro versicherte Person
- im Schadenfall der umgehende Anruf der versicherten Person auf die **Gratisnummer 00800 24 800 800**

Kein Versicherungsschutz besteht für

CPS10

Vermögensschäden aufgrund Verlust von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten oder Mobiltelefonen

CPS11

Ersatzkosten von Mobiltelefonen und SIM-Karten

CPS12

Folgeschäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Bank-, Post-, Kredit-, Kundenkarten, Pass, Identitätskarte oder Telefonnummern von Mobiltelefonen

Unfall-Invalidität (Z12) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

UI1

Versichert sind die im Versicherungsvertrag namentlich genannten Personen bei einem Unfall

UI2

Als Unfälle gelten solche im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 1. Januar 2003 und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 sowie der dazugehörigen Verordnung

Unfälle im schweizerischen Militärdienst und Zivilschutz in Friedenszeiten sind mitversichert

UI3

Invaliditätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit als Folge eines versicherten Unfalls, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Das Ausmass der Schädigung (Invaliditätsgrad) wird nach der Skala der Integritätsentschädigung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bemessen. Dabei ist unerheblich, ob und in welchem Ausmass ein Erwerbsausfall entsteht

Für die Berechnung des Invaliditätskapitals gilt für versicherte Personen bis zur Vollendung des 65. Altersjahres

- bis zu einem Invaliditätsgrad von 25%: Versicherungssumme × Invaliditätsgrad (ohne Progression)
- ab einem Invaliditätsgrad von 26% ist die nachfolgende Progressionsskala massgebend:

Invaliditätsgrad	Kapital der Versicherungssumme (Progression)	Invaliditätsgrad	Kapital der Versicherungssumme (Progression)
26%	30%	64%	248%
27%	35%	65%	255%
28%	40%	66%	262%
29%	45%	67%	269%
30%	50%	68%	276%
31%	55%	69%	283%
32%	60%	70%	290%
33%	65%	71%	297%
34%	70%	72%	304%
35%	75%	73%	311%
36%	80%	74%	318%
37%	85%	75%	325%
38%	90%	76%	332%
39%	95%	77%	339%
40%	100%	78%	346%
41%	105%	79%	353%
42%	110%	80%	360%
43%	115%	81%	367%
44%	120%	82%	374%
45%	125%	83%	381%
46%	130%	84%	388%
47%	135%	85%	395%
48%	140%	86%	402%
49%	145%	87%	409%
50%	150%	88%	416%
51%	157%	89%	423%
52%	164%	90%	430%
53%	171%	91%	437%
54%	178%	92%	444%
55%	185%	93%	451%
56%	192%	94%	458%
57%	199%	95%	465%
58%	206%	96%	472%
59%	213%	97%	479%
60%	220%	98%	486%
61%	227%	99%	493%
62%	234%	100%	500%
63%	241%		

Für die Berechnung des Invaliditätskapitals gilt für versicherte Personen ab dem 66. Altersjahr:

Versicherungssumme × Invaliditätsgrad (ohne Progression)

Kein Versicherungsschutz besteht für

UI10

Berufskrankheiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

UI11

Unfälle bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke

Unfall-Tod (Z12.1) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Zusatzbaustein Unfall-Invalidität (Z12) ist versichert

UT1

Todesfallkapital bei Tod als Folge eines versicherten Unfalls innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall an die im Versicherungsvertrag bezeichneten Begünstigten

UT2

Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen

UT3

Stirbt auch der Ehegatte resp. Konkubinatspartner der versicherten Person an den Folgen desselben Unfalles und hinterlassen sie unter ihrer elterlichen Gewalt stehende oder mündige, unterstützungsbedürftige Kinder, wird das Todesfallkapital doppelt ausbezahlt. Das zweite Todesfallkapital wird in jedem Fall an diese Kinder zu gleichen Teilen ausbezahlt

Kein Versicherungsschutz besteht für

UT10

die im Zusatzbaustein Unfall-Invalidität (Z12) ausgeschlossenen Risiken

Unfall-Mehrkosten (Z12.2) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Zusatzbaustein Unfall-Invalidität (Z12) sind versichert

UM1

Mehrkosten und besondere Auslagen

die effektiven und nachgewiesenen

- Mehrkosten und besonderen Auslagen
- anderweitig nicht oder nur teilweise versicherten Kosten

die als Folge eines Unfalls und während der Heilungsphase innert 5 Jahren ab Unfalldatum entstehen

z.B. Aufwendungen für Taxi, Fernsehmiete im Spital, Nachhilfe für Kinder, Unterbringung von Haustieren während eines Spitalaufenthaltes, Besuche von Angehörigen, medizinische oder orthopädische Hilfen bei der Rehabilitation etc.

Kein Versicherungsschutz besteht für

UM10

Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) bei der Krankenkasse

UM11

die im Zusatzbaustein Unfall-Invalidität (UI) ausgeschlossenen Risiken

Tierunfall-Behandlungskosten (Z13)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

TB1

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten Hunde und/oder Katzen ab dem 3. Lebensmonat bei einem Unfall

TB2

Als Unfall gilt jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche, äussere Einwirkung, deren Ursache zufällig ist. Vergiftungen sind mitversichert

TB3

Behandlungskosten

Kosten der durch einen Tierarzt durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung

z.B. Chirurgische Eingriffe, Arzneimittel, Labor- und Röntgendiagnostik, Aufenthaltskosten in der Tierklinik, Transportkosten in einer Tierambulanz sowie die Kosten einer notwendigen Einschläferung

Kein Versicherungsschutz besteht für

TB10

Folgekosten von Unfällen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben

TB11

Krankheiten aller Arten

TB12

Unfälle als Folgen von Krankheiten

TB13

ästhetische, nicht unfallbedingte Chirurgie

z.B. Ohren oder Schwanz kupieren

TB14

Kosten von Vorbeugemassnahmen, wie Impfungen, Wurmkuren etc., die in keinem Zusammenhang mit einem Unfall stehen



Tierunfall-Verlust (Z13.1) Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

In Erweiterung zum Zusatzbaustein Tierunfall-Behandlungskosten (Z13) ist versichert

TV1

bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung innerhalb von 4 Wochen nach dem Unfalltag bzw. nach der ersten tierärztlichen Behandlung

- die Kremations- und Bestattungskosten
- den Kaufpreis eines gleichartigen Tieres. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt
- die effektiven, nachgewiesenen Umtriebskosten

TV2

bei Verlust durch Entlaufen, Abhandenkommen oder Diebstahl

- den Kaufpreis eines gleichartigen Tieres. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt
- die effektiven, nachgewiesenen Umtriebskosten

TV3

Die Entschädigung wird frühestens 4 Wochen nach der Meldung des Verlustes des Tieres an die Basler fällig

TV4

Die Basler verzichtet auf eine Rückforderung von bereits bezahlten Leistungen, wenn das verschwundene oder gestohlene Tier wieder auftaucht. Das Tier bleibt im Besitz des Versicherungsnehmers

Voraussetzung für die Erstattung des Kaufpreises eines gleichartigen Tieres

Eine Entschädigung wird nur dann erbracht, wenn eine Kaufbestätigung oder -quittung über den Neuerwerb vorliegt

Kein Versicherungsschutz besteht für

TV10

Folgekosten von Unfällen, die sich vor Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben

TV11

Krankheiten aller Arten

TV12

Unfälle als Folgen von Krankheiten

TV13

den Verlust aufgrund einer behördlich verfügten Anordnung

z.B. bissiger Hund wird auf Verfügung der Gemeinde eingeschläfert

Allgemeines

Katastropheneignisse

A1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolutionen
- Rebellionen
- Aufständen
- Inneren Unruhen (ausser bei Glasbruch): Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten
- Erdbeben
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache

sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen

Versicherte Personen

A2

Hausrat/Telefonische Rechtsauskünfte

Der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen

A3

Privathaftpflicht/Privatrechtsschutz/Card Protection Service

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) oder der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung)

Bei der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte oder Konkubinatspartner und deren Kinder, Pflegekinder sowie die übrigen Hausgenossen, solange sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, versichert. Versichert sind zudem vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versiche-

rungsnehmer lebende minderjährige Personen, z.B. während der Ferien

A4

Privathaftpflicht/Privatrechtsschutz

Bei der Einzelversicherung ist der Versicherungsnehmer alleine versichert. Zusätzlich besteht während 120 Tagen auch Versicherungsschutz für weitere Personen ab dem Zeitpunkt, an dem diese im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben (Anmeldedatum Einwohnerkontrolle), sofern innerhalb dieses Zeitraumes bei der Basler eine Familienversicherung beantragt wird. Versichert sind auch vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende minderjährige Personen

A5

Privathaftpflicht

Versichert ist auch die Haftpflicht einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren des Versicherungsnehmers

Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht des privaten Dienstpersonals des Versicherungsnehmers

A6

Jagdhaftpflicht

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind

A7

Unfall

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind

A8

Tierunfall

Versichert sind ausschliesslich die dem Versicherungsnehmer und mit ihm in Haus-

gemeinschaft lebenden Personen gehörende Hunde und Katzen, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind

Örtlicher Geltungsbereich

A9

Hausrat

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (bei Glasbruch ausschliesslich für privat genutzte Räume) und ausserhalb an beliebigen Orten auf der ganzen Welt

A10

Gebäudehaftpflicht

Die Versicherung gilt für Gebäude, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden

A11

Übrige Haftpflichtbausteine

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen auf der ganzen Welt mit Ausnahme der Jagdhaftpflichtversicherung in Frankreich

A12

Privatrechtsschutz

Für die

- Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Verteidigung einer versicherten Person in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, die gegen sie gerichtet sind, sofern ihr ein Fahrlässigkeitsdelikt vorgeworfen wird

gilt die Versicherung für Schadenfälle in Europa (siehe nachfolgende Definition), hier besteht die Versicherung nur, wenn sich der Gerichtsstand in Europa befindet und das dortige Recht anwendbar ist

Bei

- Streitigkeiten mit eigenen Versicherungen, inkl. Pensions- und Krankenkassen
- Streitigkeiten aus Verträgen nach schweizerischem Obligationenrecht und dem Pauschalreisegesetz

gilt die Versicherung für Schadenfälle in der ganzen Welt, jedoch nur, wenn sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und das dortige Recht anwendbar ist

A13

Gebäuderechtsschutz

Die Versicherung gilt für Schadenfälle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, für welche sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und das dortige Recht anwendbar ist

A14

Unfall und Tierunfall

Die Versicherung gilt für Schäden auf der ganzen Welt

A15

Definition Europa

Zum Geltungsbereich Europa zählen

- alle EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern
- sowie Andorra, Fürstentum Liechtenstein, Island, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei

Zeitlicher Geltungsbereich

A16

Haftpflichtbausteine

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungskosten, die während der Vertragsdauer verursacht werden

A17

Rechtsschutzbausteine

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Schadeneintritt gilt der Zeitpunkt, in dem ein Versicherter oder ein Dritter erstmals gegen eine Rechtspflicht verstösst oder verstossen haben soll, deren Verletzung die versicherte Interessenwahrnehmung auslöst

A18

Übrige Bausteine

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten

Änderung der Tarifprämie, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

A19

Automatische Summenanpassung Hausrat

Die Vollwertversicherungssumme für Hausrat wird alljährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 30. September) angepasst. Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst

In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht

A20

Automatische Prämienanpassung Unfall

In der Unfallversicherung werden die Prämien auf den Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt angepasst:

Bei Kindern nach erreichtem Alter 19 an den Tarif für Jugendliche, bei Jugendlichen nach erreichtem Alter 26 an den Tarif für Erwachsene

In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht

Sämtliche Bausteine

A21

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt

A22

Ist der Versicherungsnehmer mit der Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft

A23

Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Basler auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht

Allgemeines

Prämienrückerstattung

Sämtliche Bausteine

A24

Wird der Vertrag vor Ablauf aufgehoben, so erstattet die Basler die nicht verbrauchte Prämie zurück

A25

Die nicht verbrauchte Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt oder Verpflichtungen zum Zwecke der Täuschung verletzt

Rechtsstreitigkeiten

A26

Rechtsschutzbausteine

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann Klage erhoben werden gegen die Assista TCS AG an deren Sitz oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers

A27

Übrige Bausteine

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann Klage erhoben werden gegen die Basler am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers, am Sitz der Basler oder – sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein – am Ort der versicherten Sachen

Wohnungswechsel

A28

Sämtliche Bausteine

Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione auch während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei einem Umzug ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort

Vertragsdauer

A29

Sämtliche Bausteine

Die Dauer ist im Vertrag angegeben. Am Ende dieser Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist sofort unter **00800 24 800 800** zu benachrichtigen. Die Gratisnummer gilt im In- und Ausland

- Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen
- Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Ursache und der Umfang des Schadens durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen
- Im Rechtsschutzfall ist unbedingt zuerst die Basler telefonisch zu benachrichtigen, damit sofort die geeigneten Massnahmen eingeleitet werden können

S2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

S3

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

Haftpflichtbausteine

S4

Die Basler führt als Vertreterin des Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten

S5

Kann mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so hat der Versicherte der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen

S6

Der Versicherte darf von sich aus gegenüber dem Geschädigten keine Forderungen anerkennen, keine Zahlungen leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten

Rechtsschutzbausteine

S7

Die Schadenerledigung erfolgt durch die Rechtsdienste Assista TCS AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

S8

Die Assista

- bestimmt das Vorgehen (Entscheid über den Beizug eines Anwaltes, prozessuales Vorgehen etc.)
- führt die Verhandlungen
- und ist zur Vertretung des Versicherten bevollmächtigt

S9

Schiedsverfahren

Lehnt die Assista eine Rechtsschutzmassnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hinzuweisen

Meinungsverschiedenheiten

S10

Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zur Regelung des gedeckten Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte einen Schiedsrichter anrufen, der vom Versicherten und von der Assista gemeinsam bestimmt wird. Auf dieses Verfahren sind die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar

S11

Der Versicherte kann vor, während oder nach dem Schiedsverfahren auf sein Risiko die ihm gut erscheinenden Schritte unternehmen. Wenn das von ihm erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Assista anlässlich der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung beziehungsweise das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihm die Assista im Rahmen dieser Bedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte

S12

Anwaltswahl

Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, kann er vom Versicherten frei gewählt werden. Ist die Assista mit dem gewählten Anwalt nicht einverstanden, hat der Versicherte das Recht, drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Assista den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden

Im Schadenfall

Schadenermittlung/-regulierung

S13

Prozess- und Parteientschädigung

Dem Versicherten zugesprochene Entschädigungen fallen der Assista zu

S14

Aussergerichtliche und gerichtliche Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen der Assista zur Folge haben können, dürfen nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden

Personen-Unfall-Bausteine

S15

Für sämtliche Ansprüche gelten sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) mit der entsprechenden Anwendungspraxis

Übrige Bausteine

S16

Auskunftspflicht

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

S17

Beweispflicht

Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes

S18

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Hausrat- und Tierunfallbausteine

Sachverständigenverfahren

S19

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen

S20

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte

Hausratbaustein

S21

Elementarereignisse

Gemäss Artikel 5 der Elementarschadenversicherungsverordnung kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis 250 Millionen Franken)

Vertragsauflösung im Schadenfall

Sämtliche Bausteine

S22

Kündigungstermin

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen

Erlöschen des Versicherungsschutzes

S23

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Basler

S24

Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei dem Versicherungsnehmer

Wissenswertes im Überblick

Adressänderung

Damit Sie unsere Korrespondenz immer rechtzeitig erhalten, bitten wir Sie, Adressänderungen umgehend zu melden.

Änderung der Versicherungsorte

Bitte melden Sie uns allfällige Änderungen der Versicherungsorte. Unter Umständen empfiehlt sich eine Vertragsanpassung. Wir beraten Sie dabei gerne.

Anregungen und Vorschläge

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein, so teilen Sie uns dies mit. Auch dank Ihren Anregungen und Vorschlägen können wir die Qualität unseres Services laufend verbessern.

Auskunft und Beratung

Sie können sich jederzeit an uns wenden, denn wir sind gerne für Sie da. Ihr Versicherungsberater oder Ihre Geschäftsstelle der Basler (Adresse siehe Versicherungsvertrag) steht Ihnen für kompetente Auskünfte und Beratungen gerne zur Verfügung.

Datenschutz

Ihre persönlichen Daten und Informationen werden von uns vertraulich behandelt. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet.

Duplikat

Sollten Sie einmal Ihren Versicherungsvertrag verlegt oder verloren haben, so erhalten Sie von uns ein Duplikat.

Versicherungssumme für Hausrat

Wir empfehlen Ihnen, mit Hilfe des Inventarblattes der Basler den richtigen Versicherungswert zu ermitteln. Ihr Versicherungsberater unterstützt Sie dabei gerne. Nur wenn Sie Ihren Hausrat korrekt einschätzen, sind Sie richtig versichert. Ist die Versicherungssumme höher als der effektive Wert, bezahlen Sie eine zu hohe Prämie. Ist die Summe zu niedrig, sind Sie unterversichert. Dies kann im Schadenfall zu unnötigen Leistungskürzungen führen.

Not-/Schadenfall

Wählen Sie im Notfall oder nach einem Schadenfall unverzüglich 00800 24 800 800. Die Gratisnummer der Basler steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Was auch passiert, Sie können mit rascher und professioneller Hilfe rechnen. Falls diese Nummer aus dem Ausland nicht funktioniert:
+ 41 61 285 82 24.

Ombudsstelle

Sind Sie in irgendeinem Fall mit uns nicht zufrieden, nehmen wir Ihre Reklamation ernst. Als neutrale Schiedsstelle steht Ihnen die «Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» zur Verfügung. Diese erreichen Sie unter folgenden Adressen:

Deutsche Schweiz
Kappelergasse 15
Postfach 2646
8022 Zürich

Westschweiz
Chemin des Trois-Rois 5^{bis}
Case postale 2608
1002 Lausanne

Tessin
Via Giulio Pocobelli 8
Casella postale 10
6903 Lugano

Seniorenlter

Erreichen Sie das Seniorenlter (60 Jahre), kann sich Ihre Haftpflichtprämie auf den Zeitpunkt Ihrer Mitteilung hin vergünstigen.

Basler
Versicherungs-Gesellschaft
Aeschengraben 21, Postfach 2275
CH-4002 Basel
Servicecenter (24h) 00800 24 800 800
Fax 061 285 90 73
insurance@baloise.ch
www.baloise.ch